

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Mutterschaftsgeld

Name, Vorname

Krankenvers.-Nr.

Personal-Nr.

Beginn der Schutzfrist

1. BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

1.1* Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

Es handelt sich um eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme Ja Nein

1.2* Letzter bezahlter Tag vor der Entbindung

1.3* Das Beschäftigungsverhältnis wurde vor Beginn der Schutzfrist beendet

am zum

durch

Kündigung des Arbeitgebers

Kündigung der Arbeitnehmerin

Fristablauf

zulässige Auflösung

1.4* Über den in 1.2 genannten Tag hinaus wird – neben einem etwaigen Zuschuss nach § 14 Abs. 1 MuSchG – teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt (z. B. vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge)

laufend bis zum

monatlich netto

kalendertäglich

1.5 Falls Arbeitsentgelt nicht bis zum Beginn der Schutzfrist oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezahlt worden ist: Warum hat die Arbeitnehmerin nicht gearbeitet?

unbezahlter Urlaub

Bezug einer Entgeltersatzleistung

unentschuldigtes Fehlen

Elternzeit

Sonstiges

2. ARBEITSENTGELT

2.1* In den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist betrug das monatliche Nettoarbeitsentgelt einschließlich Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. Sachbezüge) der Arbeitnehmerin regelmäßig mehr als 390 € bzw. 403 €.

2.2* Das Arbeitsentgelt wurde als festes Monatsentgelt gezahlt.

2.3.1* In den letzten 3 abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn der Schutzfrist hat die Arbeitnehmerin folgendes Nettoarbeitsentgelt einschließlich Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. Sachbezüge) erhalten.

Monat	Arbeitsstunden				Nettoarbeitsentgelt
	bezahlte		unbezahlte		
	insgesamt	davon Mehrarbeitsstunden	unentschuldigte	entschuldigte	
1	2	3	4	5	6

2.3.2* Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerin beträgt

Datum	Telefon	Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers
-------	---------	---

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.
 * Die mit einem Stern gekennzeichneten Positionen sind auf der Rückseite erläutert.

Erläuterungen

- Zu 1.1 Es ist anzugeben, ob es sich um eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung handelt.
- Zu 1.2 Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, z. B. bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.
- Zu 1.3 Der Beginn der Schutzfrist ist der Zeitpunkt, von dem an das allgemeine Beschäftigungsverbot des § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gilt, also der Beginn der 6. Woche vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das von uns eingesetzte Datum wurde aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über diesen Zeitpunkt ermittelt. Rufen Sie uns bitte vor dem Ausfüllen der Entgeltbescheinigung an, wenn sich aus einer Ihnen vorliegenden Bescheinigung ein anderer Beginn der Schutzfrist ergibt.
- Zu 1.4 Zuschüsse des Arbeitgebers oder sonstige Einnahmen aus der Beschäftigung, die während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit dem Mutterschaftsgeld das Nettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50 € monatlich übersteigen.
- Zu 2.1 Der Grenzwert von 390 € ist maßgebend bei einem Monatsgehalt oder einem festen Monatsentgelt (vgl. 2.2); richtet sich hingegen die Entgeltzahlung nach der Zahl der Arbeitstage oder -stunden oder nach dem Arbeitsergebnis, so gilt der Grenzwert von 403 €. Werden die vorgenannten Grenzwerte überschritten, so zahlen wir den Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes von 13 € je Kalendertag.
- Zu 2.2 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).
- Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.
- Zu 2.3.1 In dieser Rubrik sind Angaben nur dann erforderlich, wenn
- die unter 2.1 genannten Grenzwerte unterschritten werden
 - oder
 - sie zur Berechnung des Arbeitgeberzuschusses nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes eine Bescheinigung über das maßgebliche kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt wünschen.

Mit diesem Zuschuss, auf den die Arbeitnehmerin einen Anspruch hat, gleichen Sie die Differenz zwischen dem Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes (13 €) und dem höheren Nettoarbeitsentgelt aus.

- Spalte 1 Maßgebend sind die letzten 3 Monate, in denen Arbeitsentgelt erzielt worden ist und die **vor Beginn der Schutzfrist** abgerechnet wurden. Bitte geben Sie diese Zeiträume auch dann in vollem Umfang an, wenn nur ein Teil davon mit Arbeitsentgelt belegt ist (z. B. durch Krankengeldbezug, unbezahlten Urlaub oder Kurzarbeit). Wurde in einem Monat kein Arbeitsentgelt erzielt, so wird der insgesamt maßgebende Entgeltzeitraum entsprechend zurückverlagert. In diesen Fällen bitten wir Sie, die einzelnen Abrechnungszeiträume getrennt anzugeben.
- Spalten 2 bis 5 Diese Spalten brauchen nicht ausgefüllt zu werden, wenn
- kein Arbeitsentgelt ausgefallen ist
 - oder
 - mit der Arbeitnehmerin feste Monatsbezüge (vgl. 2.2) vereinbart sind.

- Spalte 6 Das Nettoarbeitsentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit der Versicherte sie selbst trägt sowie Umlage zur Finanzierung des Zuschuss-Wintergeldes und des Mehraufwands-Wintergeldes, soweit der Arbeitnehmer an der Tragung der Umlage beteiligt ist) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld. Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts der um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers verminderte Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

Hat die Arbeitnehmerin einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt
- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	- Lohn- und Kirchensteuer sowie
- Lohnsteuerfreibeträge laut Lohnsteuerkarte		Solidaritätszuschlag (A)
		- Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

- Zu 2.3.2 Hier ist die Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden maßgebend, die mit der Arbeitnehmerin ursprünglich vereinbart worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitnehmerin infolge der Schwangerschaft tatsächlich weniger gearbeitet hat.

Zusatzangaben

- Wir bitten Sie, bei Empfängern von festen Monatsbezügen um einen entsprechenden Hinweis, wenn sich das Entgelt in den bescheinigten Abrechnungszeiträumen durch verminderte Arbeitsleistung geändert hat.
- Wurde das Arbeitsverhältnis im Laufe eines bescheinigten Abrechnungszeitraumes begründet oder beendet, bitten wir Sie, die Zahl der Kalendertage anzugeben, für die Entgelt in diesem Zeitraum gezahlt worden ist.